

Antrag des Regierungsrates vom 1. Juni 2005

4181 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Volksinitiative «Chancen für Kinder»**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 1. Juni 2005,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Chancen für Kinder» wird der Volksabstimmung unterstellt.

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Ablehnung empfohlen.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Die Volksinitiative hat folgenden Wortlaut:

**«Gesetz über die kantonalen Ergänzungsleistungen
für Familien ohne existenzsicherndes Einkommen**

I. Allgemeines

§ 1. Familien ohne existenzsicherndes Einkommen haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien.

§ 2. Bezugsberechtigt sind Personen,

- a) solange deren Kinder noch nicht schulpflichtig sind;
- b) die seit mindestens zwei Jahren in einer zürcherischen Gemeinde Wohnsitz haben;

- c) deren anrechenbare Einnahmen die anerkannten Ausgaben gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) nicht übersteigen;
- d) die keinen Anspruch auf eine AHV- oder eine IV-Rente haben.

II. Organisation

§ 3. Der Vollzug obliegt der politischen Gemeinde, in der die bezugsberechtigte Familie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Die Entgegennahme der Gesuche und die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen für Familien obliegt der mit der Ausrichtung der Zusatzleistungen zur AHV/IV betrauten Stelle.

§ 4. Die zuständige Direktion übt die Staatsaufsicht aus. Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht.

§ 5. Die Gemeinden und die Fachorgane orientieren über die Voraussetzungen für den Bezug der Ergänzungsleistungen für Familien.

III. Bestandteile der Ergänzungsleistungen für Familien

§ 6. Die Ergänzungsleistungen für Familien bestehen aus:

- a) der jährlichen Ergänzungsleistung, welche monatlich ausbezahlt wird;
- b) der Vergütung von Krankheitskosten.

IV. Berechnung und Höhe der jährlichen Ergänzungsleistung

§ 7. Die Berechnung und Höhe der Ergänzungsleistungen für Familien richtet sich nach dem ELG. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die im ELG enthaltenen Maximalansätze Anwendung.

Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen von Ehe- oder Lebenspartnern und Kindern, die im gleichen Haushalt leben, sind zusammenzurechnen.

Kinder, deren anrechenbare Einnahmen die anerkannten Ausgaben übersteigen, fallen für die Berechnung der Ergänzungsleistungen für Familien ausser Betracht.

Der Regierungsrat regelt die Bewertung der anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben und des Vermögens.

§ 8. Als Einnahmen sind anzurechnen:

- a) Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien. Davon sind jährlich maximal 5000 Franken abzuziehen;
- b) Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen;
- c) ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei Alleinerziehenden 25 000 Franken und bei zusammenlebenden Eltern 40 000 Franken, bei den Kindern 15 000 Franken übersteigt.

Gehört den Bezügerinnen und Bezüger, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen sind, eine Liegenschaft, die mindestens von einem von ihnen bewohnt wird, so ist nur der 75 000 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen;

- d) Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen;
- e) Familienzulagen;
- f) Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;
- g) familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

§ 9. Bei zusammenlebenden Eltern ist für einen Elternteil als hypothetisches Erwerbseinkommen ein Mindestbetrag gemäss Art. 14 b der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELV) anzurechnen.

§ 10. Nicht als Einnahmen anzurechnen sind:

- a) Verwandtenunterstützungen nach den Art. 328 ff. des Zivilgesetzbuches;
- b) Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe;
- c) öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter;
- d) Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen.

§ 11. Bei Grundeigentum oder anderen Vermögenswerten in erheblichem Umfang, deren Realisierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wird die Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung verlangt. Darin verpflichtet sich der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin, die erhaltenen Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Vermögenswerte realisiert werden.

V. Anerkannte Ausgaben

§ 12. Als Ausgaben sind anzuerkennen:

- a) Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr gemäss den Vorgaben des ELG,
- b) der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten gemäss Vorgaben des ELG;
- c) Berufsauslagen bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens;
- d) Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft;
- e) Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes unter Ausschluss der Krankenversicherung;
- f) ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Höhe der regionalen Durchschnittsprämie resp. bis zur Erreichung der Leistungsgrenze;
- g) geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge;
- h) Auslagen in Zusammenhang mit einer genehmigten Aus- und Weiterbildung, die einer Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt dient, gemäss Verordnung.

VI. Vergütung von Krankheitskosten

§ 13. Vergütung von Krankheitskosten

Berechtigten von Leistungen einer jährlichen Ergänzungsleistung für Familien ist ein Anspruch einzuräumen auf die Vergütung von ausgewiesenen, im laufenden Jahr entstandenen Kosten für:

- a) Zahnbehandlungen;
- b) die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG.

Die Voraussetzungen für die Vergütung dieser Krankheitskosten richten sich nach der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELKV).

Es können pro Jahr zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung höchstens 8000 Franken vergütet werden.

VII. Verfahren

§ 14. Die Leistungen werden auf schriftliches Gesuch hin erbracht. Das Gesuch ist auf einem amtlichen Fragebogen, der wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen ist, der zuständigen Verwaltungsstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

§ 15. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat über die eigenen finanziellen Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft zu geben sowie von jeder Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von sich aus sofort Mitteilung zu machen. Die Auskünfte und Meldungen sind auf Verlangen unterschriftlich zu bestätigen und zu belegen.

§ 16. Die Organe, die über die Gewährung der Ergänzungsleistungen für Familien entscheiden, untersuchen die Verhältnisse jedes Falles und hören den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin persönlich an.

§ 17. Der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung für Familien besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Er erlischt auf Ende des Monats, in welchem eine der Voraussetzungen dahingefallen ist.

§ 18. Die mit der Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen für Familien betrauten Stellen haben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Berechtigten periodisch, mindestens aber alle zwei Jahre, zu überprüfen.

§ 19. Der Entscheid über die Gewährung, Einstellung, Änderung oder Rückerstattung von Ergänzungsleistungen für Familien ist schriftlich und versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Die ganze oder teilweise Abweisung eines Gesuches sowie die Einstellung, Herabsetzung oder Rückerstattung von Leistungen sind im Entscheid zu begründen.

§ 20. Die Leistungen sind weder pfändbar noch abtretbar. Sie dürfen nicht mit geschuldeten Steuern verrechnet werden.

§ 21. Bei Bezugsberechtigten, die keine Gewähr für eine zweckgemässe Verwendung zur Deckung des laufenden Unterhaltes bieten, kann die Auszahlung der Leistungen an geeignete Drittpersonen, Behörden sowie Fürsorgeinstitutionen erfolgen.

VIII. Finanzierung

§ 22. Die zuständige Gemeinde trägt die Kosten dieser Leistungen und der Durchführung.

§ 23. Der Staat leistet einen Kostenanteil von 40% der beitragsberechtigten Ausgaben an die Aufwendungen der Gemeinden.

IX. Rückerstattungen

§ 24. Unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen für Familien sind von den Bezügerinnen beziehungsweise den Bezüglern oder deren Erbenden zurückzuerstatten. Für die Rückerstattung solcher Leistungen und den Erlass der Rückforderung sind die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sinngemäss anwendbar.

§ 25. Rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen für Familien sind zurückzuerstatten, wenn bisherige oder frühere Bezügerinnen oder Bezüglern in günstige Verhältnisse gekommen sind.

X. Strafbestimmungen

§ 26. Die Bestrafung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften richten sich nach dem ELG.

XI. Rechtsmittel

§ 27. Entscheide des Gemeindeorgans können innert 30 Tagen von der Mitteilung an durch Rekurs an den Bezirksrat weitergezogen werden.

Rekursentscheide können innert 30 Tagen von der Mitteilung an durch Beschwerde der gesuchstellenden Person, der Gemeinde oder der zuständigen Direktion des Regierungsrates an das Sozialversicherungsgericht weitergezogen werden.

Auf das Rekurs- und Beschwerdeverfahren finden die in Art. 61 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) enthaltenen Verfahrensgrundsätze entsprechend Anwendung. Im Übrigen richtet sich das Rekursverfahren nach dem

Verwaltungsrechtspflegegesetz und das Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz über das Sozialversicherungsgericht.

XII. Schlussbestimmungen

§ 28. Der Regierungsrat erlässt erforderliche Verordnungen zu diesem Gesetz.

§ 29. Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden alle zwei Jahre ausgewertet. Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat in geeigneter Form hierüber Bericht.

§ 30. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a) Gesetz über die Jugendhilfe

§§ 26 a–h aufgehoben.

b) Gesetz über das Sozialversicherungsgericht

§ 31 lit. a–c unverändert (recte § 3).

lit. d Beschwerden nach dem Gesetz über Ergänzungsleistungen für Familien (recte lit. e).»

Begründung:

Die Initiative ermöglicht Chancengleichheit für nicht schulpflichtige Kinder von Familien ohne existenzsicherndes Einkommen und ist daher eine Investition in die Zukunft. Weil die Initiative nach dem bewährten Modell für AHV- und IV-Bezüger keine fixen Beträge, sondern Ergänzungsleistungen gewährt und die Sozialhilfe dadurch entlastet, geniesst sie breite Unterstützung und Sympathie.

Beginn der Unterschriftensammlung: 18. September 2003

Das Initiativkomitee:

Bachmann Paul, Zentralstrasse 32, 8610 Uster; Biberstein Guido, Rütihaldenstrasse 2, 8135 Langnau a. A., Caritas Zürich; Cahannes Franz, Kleinalbis 78, 8045 Zürich, Gewerkschaftsbund Kanton Zürich; De Baan Verena, Rothstrasse 5, 8057 Zürich, Berufsverband soziale Arbeit; Fahrni Hans, Am Iberhang 43, 8405 Winterthur, Kantonsrat EVP; Fehr Jacqueline, Ackeretstrasse 19, 8400 Winterthur, Nationalrätin SP; Gysel Irene, Alte Landstrasse 71, 8802 Kilchberg, Kirchenrätin; Dr. Gurny Ruth, Langacherstrasse 2, 8127 Forch, Kantonsrätin SP; Kälin Franz, Stüssistrasse 97, 8057 Zürich; Lalli Emy, Eugenhuber-Strasse 25, 8048 Zürich, Kantonsrätin SP; Müller Sarah, Forchstrasse 178, 8032 Zürich, Caritas Zürich; Müller-Jaag Lisette, Baaregg 33, 8934 Knonau, Kantonsrätin EVP; Mülle Maya, Bergstrasse 4, 8157 Dielsdorf; Prelicz-Huber Katharina, Hardturmstrasse 366, 8005 Zürich, Kantonsrätin Grüne; Ramer Blanca, Feldstrasse 35, 8902 Urdorf, Kantonsrätin CVP; Dr. Ringier Ellen, Rämistrasse 3, 8024 Zürich; Schüle Franz, Mülimatt 5, 8915 Hausen a. A., HEKS; Spieler Willy, Butzenstrasse 27, 8038 Zürich, alt Kantonsrat SP; Steimen Brigitte, Im Tiergärtli 2, 8124 Maur, SAH; Stolle Stefan, Rothstrasse 32, 8057 Zürich, Caritas, Zürich; Vollmar Paul, Schienhutgasse 7, 8001 Zürich, Weihbischof; Winkler Ruedi, Imbisbühlsteig 12, 8049 Zürich, Präsident a. i. SAH; Wyler Rebekka, Aemtlerstrasse 112, 8003 Zürich, JUSO; Zapfl Rosmarie, Kriesbachstrasse 85, 8600 Dübendorf, Nationalrätin CVP; Dr. Zihlmann René, Kurfürstenstrasse 76, 8002 Zürich, Zentralkommission der röm.-kath. Kirche.

Rückzugsklausel:

Die Unterzeichnenden ermächtigen des Initiativkomitee, die Initiative zu Gunsten eines Gegenvorschlages oder vorbehaltlos zurückzuziehen.

Die Volksinitiative wurde am 15. März 2004 der Geschäftsleitung des Kantonsrates eingereicht

Weisung

I. Formelles

Der Kantonsrat hat am 16. August 2004 dem Regierungsrat die am 15. März 2004 eingereichte und mit 14 908 Unterschriften in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes zu Stande gekommene Volksinitiative «Chancen für Kinder» zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen (Vorlage 4181).

II. Materielle Beurteilung

Im Zusammenhang mit einer inzwischen vom Kantonsrat abgelehnten Parlamentarischen Initiative betreffend Zusatzleistungen für Familien ohne existenzsicherndes Einkommen (KR-Nr. 104/2000) hat der Kanton (Direktion für Soziales und Sicherheit) bei Dr. Hanspeter Rüst, Wirtschafts-Mathematik AG, Zürich, eine Studie zur Situation einkommensschwacher Familien erstellen lassen (so genannter Bericht Rüst). In seiner Stellungnahme vom 18. September 2002 an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit zum Ergebnis der Beratungen über die Parlamentarische Initiative hat sich der Regierungsrat, gestützt auf den Bericht Rüst, zur Situation der Familien geäußert. Zudem wurde 2002 für den Kanton Zürich ein besonderer Bericht zur Lage der Familien erstellt, zu dem sich der Regierungsrat am 14. Januar 2003 in seinem Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 109/2000 betreffend Bericht zur Lage der Familien im Kanton Zürich äusserte. Letztmals hat der Regierungsrat seine familienpolitische Haltung am 23. Juni 2004 im Rahmen einer Vernehmlassung zuhanden des Eidgenössischen Departements des Innern zur Frage der Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien auf Bundesebene nach dem Vorbild des Tessiner-Modells dargelegt. Auf diese Erläuterungen wurde in der Beantwortung vom 17. November 2004 der Anfrage KR-Nr. 385/2004 betreffend Einführung einer kantonalen Konferenz der Familiendirektoren Bezug genommen. Nach Auffassung des Regierungsrates muss es darum gehen, in allen Lebensbereichen eine familienfreundliche Politik zu betreiben. Rahmenbedingung bilden dabei die finanziellen Mittel. Bedürftigen Familien soll in erster Linie mit den bereits vorhandenen Möglichkeiten und Strukturen geholfen werden. Der Familienbericht 2004 des Eidgenössischen Departements des Innern gibt einen Überblick über die Grundlagen und Leistungen des Kantons Zürich im Familienbereich.

Es ist unbestritten und geht aus den bisherigen Untersuchungen hervor, dass Familien einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt sind. Besonders betroffen davon sind Alleinerziehende und kinderreiche Familien. Deshalb sind im Kanton Zürich Kinder und Jugendliche wesentlich häufiger von Sozialhilfe abhängig als die übrigen Bevölkerungsgruppen. Wie dem im Februar 2005 veröffentlichten Sozialbericht des Kantons Zürich 2003 entnommen werden kann, bezogen 2003 durchschnittlich 3,2% der Wohnbevölkerung Sozialhilfe. Bei den 0- bis 17-jährigen Personen betrug die Sozialhilfequote im kantonalzürcherischen Mittel 5,6%, in den Zentrumsstädten Winterthur und Zürich sogar 8,5% bzw. 10,2%. Kinder sind in der Regel nicht allein, sondern mit den Eltern bzw. einem Elternteil auf Sozialhilfe angewiesen. Damit sind Kinder nicht nur überdurchschnittlich von Armut betroffen, sondern stellen heute selbst ein Armutsrisiko dar. Dies hat verschiedene Ursachen. Zu nennen sind etwa die wirtschaftlich angespannte Lage, eingeschränkte Arbeitsmöglichkeiten im Teilzeitbereich, die steigende Zahl Alleinerziehender, der Mangel an familienexternen Kinderbetreuungsangeboten und die Zunahme von Working-Poor-Haushalten.

Der Kanton Zürich hat verschiedene Massnahmen ergriffen, um die Familienarmut zu bekämpfen bzw. zu verhindern. Zu erwähnen sind einerseits direkte finanzielle Leistungen, wozu namentlich die Kleinkinderbetreuungsbeiträge, die vor wenigen Jahren merklich erhöhten Kinderzulagen, die Verbilligung der Krankenkassenprämien, die Alimentenbevorschussung, Stipendien und Darlehen, Zusatzleistungen und Sozialhilfe zählen. Andererseits ist auf die kantonale Steuergesetzgebung hinzuweisen, die mit einem mässigen Einkommenssteuertarif und besonderen Sozialabzügen für Kinder und deren Betreuung Steuervorteile für Familien vorsieht. Mit der ab Steuerperiode 2006 anzuwendenden Steuergesetzrevision wird der Höchstbetrag für den Abzug der Drittbetreuungskosten von Fr. 3000 auf Fr. 6000 pro betreutes Kind erhöht. Zudem ist die in Vorbereitung stehende bzw. hängige Gesetzgebung zu erwähnen, wo Bestimmungen zu schulergänzenden Betreuungsangeboten und zur familienergänzenden Kinderbetreuung vorgesehen sind (neues Volksschulgesetz, neues Kinder- und Jugendgesetz). Schliesslich unterstützt der Staat Beratungs- und Betreuungsangebote der ambulanten und stationären Jugendhilfe mit erheblichen finanziellen Beiträgen. Ausserdem fördert er als Arbeitgeber Teilzeitstellen und damit die Möglichkeit, Familie und Erwerbsarbeit zu vereinbaren.

Die Volksinitiative «Chancen für Kinder» sieht vor, einkommensschwache Familien mit nicht schulpflichtigen Kindern zu unterstützen. Für den Bedarf massgeblich wäre die Grenze der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ohne entsprechende Beihilfen). Das Erwerbseinkommen würde bis auf einen jährlichen Freibetrag von Fr. 5000 voll

angerechnet. Der jährliche Vermögensverzehr beliefe sich auf einen Zehntel. Ein entsprechender Vorschlag wurde bereits im Zusammenhang mit der erwähnten Parlamentarischen Initiative betreffend Zusatzleistungen für Familien ohne existenzsicherndes Einkommen im Kantonsrat und im Regierungsrat erörtert. Dabei hat der Regierungsrat in seiner Stellungnahme vom 18. September 2002 zuhanden der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Kantonsrates (KSSG) ausgeführt, dass der Ansatz für ein solches Modell zwar nicht zum Vornherein ausser Betracht falle, dass die Leistungen aber wegen der zu erwartenden Mehrkosten von weit über 100 Mio. Franken jährlich nicht finanzierbar wären.

Zur Bekämpfung der Armut bei Familien wurden auch auf Bundesebene verschiedene Massnahmen getroffen bzw. werden verschiedene Massnahmen geprüft:

Seit 1. Februar 2003 ist das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861) in Kraft. Dabei handelt es sich um ein auf acht Jahre befristetes Impulsprogramm (2003–2011). Für die Schaffung familienergänzender Betreuungsplätze stehen für die ersten vier Jahre 200 Mio. Franken zur Verfügung. Bis heute stammen die meisten Gesuche für diese Finanzhilfen aus dem Kanton Zürich.

Auf den 1. Juli 2005 wird die Mutterschaftsentschädigung für erwerbstätige Mütter eingeführt. Während 14 Wochen erhalten diese 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens aber 172 Franken pro Tag. Zudem sollen für untere und mittlere Einkommen die Krankenkassenprämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung ab 1. Januar 2006 um mindestens 50% verbilligt werden.

Im Parlament hängig sind zudem Vorstösse für die Erhöhung und gesamt-schweizerische Vereinheitlichung der Kinderzulagen, für steuerliche Entlastungen von Familien sowie für die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien mit Kindern im betreuungsbedürftigen Alter nach dem Tessiner-Modell.

Im Rahmen seiner bereits erwähnten Vernehmlassung vom 23. Juni 2004 an das Eidgenössische Departement des Innern zu einem Gesetzesentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK) betreffend Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien auf Bundesebene nach dem Vorbild des Tessiner-Modells hat der Regierungsrat eine bundesrechtliche Regelung vor dem Hintergrund als vorteilhaft bezeichnet, dass es sich beim Problem der Familienarmut um ein gesamt-schweizerisches Problem handelt, dessen Lösung im Rahmen einer auf Bundesebene angelegten Familienpolitik erfolgen sollte. Gleichzeitig hat er zum Ausdruck ge-

bracht, dass ein Ausbau der sozialen Sicherungssysteme, der mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre, wegen der gegenwärtigen Situation der öffentlichen Haushalte nicht befürwortet werden könne.

Zusammengefasst ergibt sich Folgendes: Für die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien auf kantonaler Ebene fehlt der finanzielle Handlungsspielraum. Auf Grund der heutigen Finanzlage des Kantons Zürich und der sich aus der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ergebenden Mehrkosten liesse sich dieser Leistungsausbau im Sozialbereich des Kantons nicht verantworten. Dies gilt umso mehr, als die Sozialausgaben nach wie vor stark steigen. Hinzu kommt, dass bereits verschiedene Massnahmen getroffen und Instrumente geschaffen wurden, um Familienarmut zu bekämpfen bzw. zu verhindern. Überdies soll sich das staatliche Handeln weiterhin auch danach ausrichten, die Eigenverantwortung der Familien zu stärken und am Grundsatz festzuhalten, wonach der Unterhalt der Familie bzw. der Kinder in erster Linie in die Verantwortung der Eltern fällt. Im Übrigen müsste auf Grund der gesamtschweizerischen Problemstellung die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien auf Bundesebene, die wie erwähnt zusammen mit anderen Massnahmen geprüft wird, gegenüber kantonalen Ergänzungsleistungen den Vorrang haben. Auch eine solche Bundeslösung darf aber nicht zu erheblichen Mehrkosten für den Kanton führen. Aus den vorgenannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Einführung von kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien gemäss der Volksinitiative «Chancen für Kinder» ab.

III. Antrag

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Volksinitiative «Chancen für Kinder» den Stimmberechtigten zur Ablehnung zu empfehlen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Fierz Husi